

Edgar Moron MdL

Vorsitzender des Hauptausschusses

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Telefonzentrale:

(02 11) 88 4 - 0

Durchwahl:

2488

An die

Mitglieder des Hauptausschusses

Düsseldorf,

12. Juni 2001

im Hause

nachrichtlich:

an die Mitglieder der Fachausschüsse LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN: 13. WAHLPERIODE

VORLAGE 13/0751

TOP 5 der Sitzung am 13. Juni 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Obleute des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz haben mir mit Schreiben vom 12. Juni 2001 mitgeteilt, dass ein fraktionsübergreifender Antrag zur Zusammenführung der bisherigen Gesetzentwürfe erarbeitet wurde, der nunmehr dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung übermittelt wird. Zur Information gebe ich Ihnen den Antrag zur Kenntnis:

"A Problem

Tiere sind Teil der Schöpfung, deren Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist.

Tierschutz gehört zu einer humanen Gesellschaft und ist fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Das Tierschutzgesetz hat den ausdrücklichen Zweck, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der Schutz der Tiere ist in der Rechtsordnung zu stärken. Aus der Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren resultieren ethische Mindestanforderungen für das menschliche Verhalten. Um die Bedeutung des Tierschutzes sichtbar zu machen, ist er als Staatsziel in der Landesverfassung zu verankern.

B Lösung

Durch die Aufnahme des Staatsziels "Tierschutz" in die Landesverfassung wird der Tierschutz auch im Vergleich zu anderen Verfassungsgütern als geschützter Belang anerkannt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine .

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Fraktion der CDU der Fraktion der F.D.P. Auszug aus den geltenden Verfassungsbestimmungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW Seite 448).

Artikel 1

- 1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für <u>Tiere und</u> die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung."
- 2. Artikel 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Artikel 29 a

- (1) Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die notwendigen Bindungen und Pflichten bestimmen sich unter Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Tiere sind Teil der Schöpfung, deren Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Aus der Leidensund Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren resultieren ethische Mindestanforderungen für das menschliche Verhalten. Tiere sind als Mitgeschöpfe zu achten, ihnen sind Leiden zu ersparen. Wie bereits in zehn anderen Ländern wird deshalb eine entsprechende Tierschutzregelung in die Landesverfassung aufgenommen. Dies ist möglich, sofern die Grundsätze des Artikels 28 Abs. GG und Art. 2 GG ("Einheit der Verfassung") gewahrt bleiben.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Nr. 1:

Neben der Verantwortung aller Ebenen – Land und Kommunen - für den Tierschutz kommt dem tierschutzbewussten Verhalten jedes Einzelnen entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn die Notwendigkeit einer verstärkten Vorsorge zum Schutz der Tiere erkannt wird, ist wirksamer Tierschutz möglich und durchsetzbar. Um das Verantwortungsbewusstsein bereits der jungen Menschen für Tiere als Mitgeschöpfe zu wecken, ist es sinnvoll, die in Absatz 2 vorliegende Konkretisierung der Erziehungsziele des Absatzes 1 entsprechend zu präzisieren.

Zu Artikel 1, Nr. 2:

Im vierten Abschnitt der Landesverfassung sind Arbeit, Wirtschaft und Umwelt verankert. Das Staatsziel Umwelt wurde bei der Verfassungsänderung vom 19. März 1985 durch Einfügung des Artikels 29 a aufgenommen. Darin wird der Gedanke des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen aufgegriffen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bezieht sich bisher lediglich auf die Arterhaltung und die Lebensräume von Tieren, nicht aber auf die einzelnen Tiere selbst.

Die jetzige Ergänzung des Artikels 29 a Absatz 1 stellt klar, dass Tierschutz eine Sache des Problembewusstseins, der ethisch-moralischen Haltung derjenigen Menschen, denen Tiere in unserer Gesellschaft anvertraut sind und der praktischen Handhabung ist. Es wird klargestellt, dass Schutzgegenstand neben den natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft und Pflanzen sowie die von Menschen kultivierte Umwelt auch alle Tiere sind. Dabei sind alle Tiere, also sowohl freilebende Tiere wie auch Haus-, Nutz-, Versuchs-, Zoo- und Zirkustiere, als Mitgeschöpfe zu achten und zu schützen.

Leben und Wohlbefinden von Tieren sind aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu schützen."

Beschlussempfehlung:

Die Gesetzentwürfe - Drucksachen 13/288, 13/326 und 13/419 - werden zusammengeführt und das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in nachstehender Fassung angenömmen:

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV.NW. Seite 448), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für <u>Tiere und</u> die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung."
- 2. Artikel 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1) Die natürlichen Lebensgrundlagen <u>und die Tiere</u> stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Des weiteren gebe ich Ihnen vorab den fraktionsübergreifenden Entwurf eines Entschließungsantrages (noch keine Drs.-Nummer) zur Kenntnis, der zur 3. Lesung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Abstimmung gestellt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edgar Moron

F. d. R.

Fröhlecke

(Adsschussassistent)

Anlage

13. Wahlperiode

Anlage

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. (Drs. 13/)

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen - Tierschutz in die nordrhein-westfälische Landesverfassung -

Tierschutz auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankern

I.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen befürwortet mit der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in die Landesverfassung auch die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Der Landtag ist sich dabei bewusst, dass für die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz und in die Landesverfassung jeweils unterschiedliche Bedingungen gelten.

II.

Der Landtag fordert daher den Deutschen Bundestag auf, durch eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes die Bedeutung des Tierschutzes auch im Vergleich mit anderen Verfassungsgütern zu verdeutlichen. Er bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass mit der Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung die Beratungen im Deutschen Bundestag auf der Basis der noch im Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe zügig zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden können.

Der Landtag erwartet, dass die Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in das Grundgesetz zumindest verdeutlicht, dass der Bund auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung schützt.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Edgar Moron Carina Gödecke Irmgard Schmid Dr. Jürgen Rüttgers Heinz Hardt Eckhard Uhlenberg Jürgen W. Möllemann Felix Becker Reiner Priggen Sylvia Löhrmann Johannes Remmel

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion